



**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 12.11.2018, 16 Uhr  
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung

1. Nürnbergs Bewerbung zur Kulturhauptstadt N2025 und Beteiligung der Region  
– aktueller Stand
2. Vorstellung der Mittagsbetreuung an Schwabacher Grundschulen

Stadt Schwabach,

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Erweiterung einer Schiessanlage und Errichtung zweier Lager auf dem Anwesen  
Schützenstr. 7, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1147/1144 in Schwabach**

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt:  
Erweiterung einer Schiessanlage und Errichtung zweier Lager auf dem Anwesen Schützenstr. 7,  
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1147/1144.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr  
hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich  
bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffent-  
lich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der  
Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit  
können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur  
Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sam-  
meleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht be-  
rücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-541 zur Einsicht-  
nahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kos-  
ten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 30.10.2018

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Straßensperrung****Mariensteig**

Die Straße Mariensteig wird aufgrund von Tiefbauarbeiten für neue Hauswasseranschlussleitungen auf Höhe der Hausnummern 4b und 4c in der Zeit vom 12.11.2018 bis voraussichtlich 16.11.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 30.10.2018

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter  
(5 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4  
Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung  
des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)  
Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Aurau gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken statt am: **Mittwoch, 28.11.2018, um 19:30 Uhr, Ort: Feuerwehrhaus Aurau, Asbacher Straße 2, 91186 Büchenbach**

## Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter  
Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 4 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Aurau  
je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Asbach  
zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Ansbach, 26.10.2018  
Wolfgang Pfrogner  
Technischer Amtsrat

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim,  
Rothenburger Straße 34, 97215 Uffenheim  
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten  
und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

### **Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15.Mai 2018) im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

#### **15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019**

im Landkreis Roth, Stadt und Landkreis  
in der kreisfreien Stadt Schwabach  
in der Stadt Nürnberg (inkl. Nürnberg Süd)  
im Landkreis Neustadt a.d.Aisch / Bad Windsheim.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

Uffenheim, 25.10.2018

Eva Reitzlein  
Bereichsleiterin Landwirtschaft